

## **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

### **Postulat der GLP-Fraktion vom 18. Juli 2024 betreffend «Sicherstellung der Berücksichtigung der Vorstösse des Grossen Gemeinderates in der Ortsplanungsrevision».**

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2924 vom 25. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Juli 2024 hat die glp-Fraktion ein Postulat betreffend Sicherstellung der Berücksichtigung der Vorstösse des Grossen Gemeinderats in der Ortsplanungsrevision eingereicht. Vor der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderats zur Ortsplanungsrevision am 7. Mai 2025 soll ein detaillierter Bericht vorgelegt werden, der folgende Punkte umfasst: Vollständige Liste der Vorstösse und Antworten, Zusammenfassung der Berücksichtigung und Umsetzung, Verweise in den Kapiteln der Ortsplanungsrevision. Der genaue Wortlaut und die Begründung des Vorstosses sind dem Postulatstext im Anhang zu entnehmen.

An seiner Sitzung vom 27. August 2024 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht und Antrag:

#### **A. Ausführungen zu den einzelnen Vorstössen**

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Vorstösse eingereicht, die im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision zu behandeln sind. Die entsprechenden Vorstösse wurden von Beginn an in die Ortsplanungsrevision eingebunden und sowohl im kommunalen Richtplan wie auch in der Nutzungsplanung entsprechend berücksichtigt.

##### **1. Motion von Vroni Straub-Müller für die Fraktion Alternative-CSP vom 2. November 2009 betreffend Naturschutzzone Innere Lorzenallmend**

Die Motion sieht vor, dass der Stadtrat für die Innere Lorzenallmend innerhalb von zwei Jahren ein Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegekonzept erarbeitet, welches die Anliegen Naturschutz, Landwirtschaft, Erholung, Uferschutz und den Einfluss des Düngereintrags berücksichtigt. Der Stadtrat hat am 29. November 2011 und 13. November 2012 je Zwischenbericht erstattet (GGR-Vorlage Nr. 2187 und Nr. 2187.1). Im Jahr 2012 stellte der Kanton Zug das Leitbild Lorzenebene ([Link Leitbild](#)) vor, das in einem breiten Mitwirkungsprozess, mit Vertretungen der Landwirtschaft, von Interessengruppen, Gemeinden und kantonalen Fachstellen sowie der breiten Öffentlichkeit, entstand. Das Leitbild bildete die Grundlage für die darauffolgende Anpassung des kantonalen Richtplans (BGS 711.3):

- Kantonaler Richtplan, Kapitel L 11.3.: Lorzenebene: «Die Lorzenebene zwischen Baar, Zug und Steinhausen ist die «grüne Lunge» in der Agglomeration Zug. Sie dient der landwirtschaftlichen

Produktion von Nahrungsmitteln, den Menschen zur Erholung und bietet der Natur die notwendigen Flächen. Diese drei Nutzungen prägen die Lorzenebene auch in 30 Jahren.»

Die gemeindlichen Naturschutzgebiete sind Naturschutzzonen gemäss § 62 der Bauordnung der Stadt Zug vom 7.4.2009 (SRS 7.1-1). Naturschutzgebiete dienen der Erhaltung und Pflege naturnaher Pflanzengesellschaften und natürlicher Tiergemeinschaften. Die Schutzziele für gemeindliche Naturschutzgebiete sind behörden- und eigentümergebunden und müssen gemäss dem übergeordneten Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (BGS 432.1) entsprechend gepflegt werden.

Das gemeindliche Naturschutzgebiet Innere Lorzenallmend wird im Sinne der übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen und gemäss den Schutz- und Unterhaltsmassnahmen für Naturschutzgebiete in eine Zone A und Zone B eingeteilt und extensiv gepflegt sowie unterhalten. Die Zone A (enger Schutzbereich) wird einmal jährlich begangen, die vorhandene Vegetation entsprechend dem extensiven Pflegeziel ausgelichtet und auf invasive Neophyten kontrolliert. Diese werden bei Bedarf entfernt. Um die Zugänglichkeit zu gewährleisten, wird der Spazierweg freigehalten. Die Zone B (Umgebungsschutz) in der landwirtschaftlichen Nutzfläche dient vor allem als Pufferzone zwischen Naturschutzgebiet und landwirtschaftlicher Nutzfläche. In dieser Zone kann intensiv Landwirtschaft betrieben werden, wobei je nach Vegetation in der Zone A auf eine Düngung zu verzichten ist. Die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche kann konventionell bewirtschaftet werden. Im Naturschutzgebiet Innere Lorzenallmend ist die Düngung in der Zone B bzw. in einem Streifen von 10 m ab Gewässerraum aus Gründen des Gewässerschutzes gemäss Gesetz über die Gewässer (BGS 731.1) nicht zulässig. Die Erstellung eines Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegekonzepts für das gemeindliche Naturschutzgebiet Innere Lorzenallmend ist nicht erforderlich, da die grundlegenden Massnahmen bereits gesetzlich verankert sind und erfolgreich in die Praxis umgesetzt werden. Das Anliegen der Motionäre ist losgelöst von der Ortsplanungsrevision bereits umgesetzt.

## **2. Postulat von Eliane Birchmeier, FDP, und Karen Umbach, FDP, vom 14. Mai 2018 betreffend Verkehrsplanung rund um das Nadelöhr Neugasse mit dem Ziel einer nachhaltigen Aufwertung des Gewerbes und der Läden in der Altstadt**

Das Postulat verlangte mit Blick auf die Ablehnung des Kredits vom 14. Juni 2015 für einen Stadttunnel eine Evaluation von möglichen Lösungen und Alternativszenarien der Verkehrsführung im Gebiet Casino bis Neustadt, unter Einbezug des Kantons Zug. Ziel soll eine nachhaltige Aufwertung und Belebung der Altstadt sein, ohne Beeinträchtigung des Individualverkehrs oder Belastung anderer Stadtgebiete. Der Stadtrat verfasste dazu am 20. August 2019 einen Zwischenbericht (GGR-Vorlage Nr. 2548). In der Folge wurde in der Verkehrsplanung wie auch der Ortsplanungsrevision der einfache Stadttunnel einbezogen. Der Kanton Zug erarbeitete ein Projekt zu den Umfahrungen Zug und Unterägeri, welche Teil des Kantonsstrassennetzes hätten werden sollen. Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau des Projekts «Umfahrung Zug» wurde in der kantonalen Volksabstimmung vom 3. März 2024 mit 56.87 % Nein-Stimmen abgelehnt. Das Anliegen des Postulats kann nicht erfüllt werden. Das Postulat muss von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Inwiefern eine Verkehrsentslastung des betreffenden Kantonsstrassen-Abschnitts möglich ist, wird im Rahmen der durch die kantonale Baudirektion nach der Abstimmung in Auftrag gegebenen Fokusstudie Mobilität 2040 aktuell geprüft. Die Ergebnisse sind nach neuestem Bericht der Verantwortlichen nicht vor 2026 zu erwarten.

### **3. Motion von Willi Vollenweider, parteilos, vom 1. Februar 2018 betreffend Einführung des Planungs-Mehrwert-Ausgleichs in der Stadt Zug**

Die Motion verlangt eine kommunale Regelung für eine Mehrwertabgabe für Auf- und Umzonungen. Im Zwischenbericht vom 26. März 2019 (GGR-Vorlage 2526) an den Grossen Gemeinderat führte der Stadtrat aus, dass der Kanton bei der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) keine zwingende Mehrwertabgabe für Auf- und Umzonungen vorgesehen, den Gemeinden aber die Möglichkeit zur Einführung gegeben hat (§ 52a PBG). Der Stadtrat beauftragte das Baudepartement mit der Erarbeitung einer städtischen Lösung in der Bauordnung (BO).

Mit der GGR-Vorlage Nr. 2736 vom 24. Mai 2022 (Mehrwertausgleich und Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für preisgünstigen Wohnraum in der Bauordnung; neuer § 34a BO) beabsichtigte der Stadtrat, einen neuen Paragraphen in der Bauordnung einzuführen, um statt einer Mehrwertabgabe verbindlich einen Anteil an preisgünstigem Wohnraum auf dem zusätzlichen Planungsmehrwert in Bebauungsplangebieteten zu schaffen. Diese Vorlage musste jedoch aus nachfolgenden Gründen sistiert werden.

Das Schweizer Parlament war bei der Gesetzgebung zur Mehrwertabgabe gemäss Art. 5 des Raumplanungsgesetzes (RPG) der Auffassung, dass die vom Bundesrecht im Sinne eines zwingenden Minimums vorgeschriebene Abgabe nur Mehrwerte erfassen soll, die auf Neueinzonungen zurückgehen. Damit soll einerseits der Anreiz zu Neueinzonungen gedämpft werden und andererseits die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden. Da die Erhebung von Abgaben auf Auf- und Umzonungen dem Ziel der Verdichtung zuwiderlaufen könnte, sollten sich die Kantone auf die Minimallösung beschränken können, sofern sie den Gemeinden gleichzeitig die Möglichkeit geben, Abgaben auch für Auf- und Umzonungen zu erheben. Ein Obligatorium bei Neueinzonungen und eine Freiwilligkeit bei Auf- und Umzonungen war der politische Wille und wurde von allen Staatsebenen so verstanden. Das Bundesgericht hat im April 2022 im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle durch eine formale Auslegung des Wortlautes von Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> RPG diesen so interpretiert, dass künftig ein Verzicht auf eine Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen gegen Bundesrecht verstosse und damit unzulässig sei.

Das Urteil des Bundesgerichts (BGE 1C\_233/2021 vom 5. April 2022) konnte nur durch eine Präzisierung von Art. 5 RPG umgestossen werden. Der Ständerat hat eine solche Präzisierung im Zuge einer aktuellen Beratung des RPG (in anderer Sache, Gegenentwurf zur Landschaftsinitiative) eingebracht. Diese Präzisierung von Art. 5 RPG durch das eidgenössische Parlament ist im September 2023 zwar erfolgt, die Gesetzesänderung ist jedoch bislang noch nicht rechtskräftig.

Die GGR-Vorlage Nr. 2736 bleibt weiterhin sistiert und wird mit Inkrafttreten der neuen Bauordnung im Rahmen der Ortsplanungsrevision abgeschrieben werden können, da das Anliegen in der neuen Bauordnung aufgenommen wurde (GGR-Vorlage Nr. 2914 vom 14. Januar 2025: Ortsplanung Stadt Zug: Revision Nutzungsplanung inklusive Gewässerraumfestlegung, 1. Lesung). Mit den Vorschriften in der neuen Bauordnung (§ 29 nBO) wird die Kompensation der Mehrausnutzung durch die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum geregelt, in den Verdichtungsgebieten und bei Bebauungsplänen auch ausserhalb der Verdichtungsgebiete. Diese Verpflichtungen werden als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf den betroffenen Grundstücken im Grundbuch angemerkt. Soweit erforderlich, sind sie auch vertraglich sicherzustellen.

#### **4. Postulat von Stefan W. Huber für die Fraktion glp, vom 20. März 2019 betreffend Katastrophenbucht; Ideenwettbewerb zur Umgestaltung und Fertigstellung**

Das Postulat hält fest, dass der im Jahr 1887 eingebrochene Teil des Seeufers bzw. die Katastrophenbucht trotz Planungen bisher in ihrer unfertigen Form belassen worden ist – unter anderem wegen des nicht einfachen Territoriums für eine bauliche Umgestaltung. Die Passage auf diesem 150 Meter langen Abschnitt sei weder optisch noch funktional attraktiv und aufgrund Überflutung teilweise gar gesperrt. Der Stadtrat wird aufgefordert, einen Ideenwettbewerb und andere Möglichkeiten zur Umgestaltung der Katastrophenbucht zu prüfen.

Der Stadtrat räumte in seinem Zwischenbericht vom 5. Mai 2020 (GGR-Vorlage Nr. 2583) ein, dass der Bereich der Katastrophenbucht und der Vorstadt ein noch nicht ausgeschöpftes Potenzial aufweise. In Bezug auf die Querungsmöglichkeiten der Vorstadt ersuchte der Stadtrat um Fristerstreckung bis zur Erarbeitung eines Mobilitäts- und Freiraumkonzepts im Rahmen der Ortsplanungsrevision. Das kantonale Projekt für eine Umfahrung Zug sah eine verkehrsarme Vorstadt vor, die mit der Ablehnung an der Urne vom 3. März 2024 vorderhand vom Tisch ist. Inwiefern eine Verkehrsentlastung des betreffenden Kantonsstrassen-Abschnitts möglich ist, wird im Rahmen der durch die kantonale Baudirektion nach der Abstimmung in Auftrag gegebenen Fokusstudie Mobilität 2040 aktuell geprüft. Die Ergebnisse sind nach neuestem Bericht der Verantwortlichen nicht vor 2026 zu erwarten.

Der kommunale Richtplan legt die Erarbeitung eines Konzeptes zur Aufwertung des Seeufers bzw. des angrenzenden Freiraums zu Gunsten der Naherholung und der Ökologie als eine wesentliche allgemeine Massnahme fest (L1a. Konzept Seeufer). In diesem Rahmen wird die Katastrophenbucht in das Seeuferkonzept zwischen Seeliken und Hafenaereal eingebunden. Im ersten Schritt werden im laufenden Jahr die Grundlagen für das Konkurrenzverfahren aufbereitet. Diese umfassen unter anderem Analysen zu den raumplanerischen, freiräumlichen und bautechnischen Aspekten sowie Erhebungen der heutigen und künftigen Nutzungsbedürfnisse.

#### **5. Motion von Maria Hügin, FDP, Stefan Huber, glp, Christoph Iten, CVP/Die Mitte, Jérôme Peter, SP, und Patrick Steinle, ALG, vom 29. Juni 2020 betreffend Velostadt**

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen, dass die Stadt Zug zusammen mit dem Kanton eine innerstädtische Veloinfrastruktur mit sicheren, bequemen und direkten Verbindungen zwischen den Wohnquartieren und wichtigen Schul-, Arbeits-, Freizeit- und Einkaufsorten sowie mit ausreichenden gedeckten Veloabstellplätzen erstellt. Sie weisen darauf hin, dass das im Rahmen der Ortsplanung auszuarbeitende Mobilitätskonzept dringend klare Zielvorgaben brauche und eine konkrete Umsetzung. Im Zwischenbericht vom 17. August 2021 (GGR-Vorlage Nr. 2676) hält der Stadtrat fest, dass die Überarbeitung der kantonalen Velonetzplanung abzuwarten sei und die konzeptionelle kommunale Velonetzplanung im Anschluss im Rahmen der Ortsplanungsrevision erfolgen soll.

Der Stadtrat setzte am 14. Januar 2025 den kommunalen Richtplan fest. Mit der Festlegung des Velonetzes im kommunalen Richtplan wird das Anliegen nach dem Ausbau eines durchgängigen, auf das kantonale Netz abgestimmten innerstädtischen Velowegnetzes erfüllt, abgestimmt auf den kantonalen Richtplan. Konkret werden gemäss Festlegung im kommunalen Richtplan Netzlücken geschlossen. Auf den im Richtplan bezeichneten «Bike-to-school»-Routen gelten darüber hinaus besondere Anforderungen an die Qualität der Veloverbindungen (siehe Richtplan M3 Veloverkehr).

## **6. Motion von Etienne Schumpf für die FDP-Fraktion, vom 3. März 2021 betreffend Taten statt Worte - liberale Lösungen für mehr bezahlbaren Wohnraum**

Die Motion verlangt, dass der Stadtrat Rahmenbedingungen und Anreize unterstützt und schafft, damit durch private Anbieter, Genossenschaften, Korporationen, Stiftungen etc. mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen und somit der Anteil an preisgünstigen Wohnungen kurz- bis mittelfristig erhalten werden kann und langfristig erhöht wird. Mit Zwischenbericht vom 1. März 2022 (GGR-Vorlage Nr. 2715) informierte der Stadtrat über die geplante Vorlage für eine gesetzlichen Grundlage zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Knapp zwei Monate später, am 24. Mai 2022, verabschiedete der Stadtrat den Bericht und Antrag betreffend Mehrwertausgleich und Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für preisgünstigen Wohnraum in der Bauordnung, neuer § 34a BO (GGR-Vorlage Nr. 2736) zuhanden des GGR. Der Stadtrat schlägt darin einen Verzicht auf die Erhebung einer Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen und im Gegenzug die Einführung einer neuen Bestimmung in der Bauordnung mit der Pflicht zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum vor. Aufgrund eines Entscheids des Bundesgerichts (BGE 1C\_233/2021 vom 5. April 2022), das den Verzicht auf eine Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen für unzulässig erklärte, musste die Vorlage kurz darauf sistiert werden. Anlässlich der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes – 2. Etappe (RPG 2) präziserte die Bundesversammlung im September 2023 Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup>, indem nur Neueinzonungen, nicht aber Auf- und Umzonungen unter die Mindestbestimmung fallen.

Die mit der (sistierten) Vorlage geplante Gesetzesgrundlage hat der Stadtrat in die Nutzungsplanung überführt und regelt in § 29 der neuen Bauordnung (nBO) die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum und im Gegenzug den Verzicht auf die zusätzliche Erhebung einer Mehrwertabgabe:

- § 29 Abs. 2ff. nBO setzt die Volksinitiative «2000 Wohnungen für den Zuger Mittelstand» in den Verdichtungsgebieten um.
- § 29 Abs. 1 nBO regelt die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum bei Bebauungsplänen ausserhalb von Verdichtungsgebieten.
- Mit § 29 Abs. 9 nBO kann der Stadtrat bei preisgünstigen Wohnungen zudem Vorschriften über die Belegung und Bevorzugung von in Zug wohnhaften Personen erlassen. Unter bestimmten Rahmenbedingungen soll gemäss § 5 nBO auch in OelB-Zonen preisgünstiger Wohnraum geschaffen werden können.

Im neuen Zonenplan hat der Stadtrat zusätzlich zu den vier bestehenden Zonen Im Rank, Unterfeld, Lüssi/Göbli und Mülimatt eine fünfte Zone im Gebiet Freudenberg für preisgünstigen Wohnraum ausgeschieden (S. 124-125 Planungsbericht, Beilage zur GGR-Vorlage Nr. 2914) und in § 6 nBO (Preisgünstiger Wohnungsbau) hinzugefügt. Ein Teil der städtischen Parzelle GS-Nr. 3172 (S. 102 Planungsbericht) im Quartier Giminen wurde der Wohnzone W2B zugeordnet, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäss der Volksinitiative «2000 Wohnungen für den Zuger Mittelstand» sicherzustellen. Für das ebenfalls von der Initiative betroffene Areal Altes Gaswerk GS-Nr. 286 und 4709 (S. 130 Planungsbericht) wurde eine Zone mit speziellen Bauvorschriften (BsV) definiert, welche nebst preisgünstigem Wohnraum dannzumal festzulegende, angemessene öffentliche Nutzungen zulässt (§ 23 nBO).

## **7. Postulat von Patrick Steinle für die Fraktion ALG-CSP und David Meyer, glp, vom 10. Juli 2023 betreffend Stellplatz für Wohnmobile und Wohnwagen**

Das Postulat verlangt, dass im Hinblick auf die Ortsplanungsrevision ein Standort für einen Stellplatz für Wohnmobile evaluiert werden soll, idealerweise in Fussdistanz zum Stadtzentrum/See oder zumindest sehr gut erschlossen und attraktiv gelegen. Hintergrund bildet, dass im Gebiet Brüggli der Campingplatz aufgehoben wird bzw. mit der Neugestaltung lediglich eine Zeltwiese verbleibt. Im kommunalen Richtplan hat der Stadtrat im Quartier Im Rank einen Standort für einen neuen Campingplatz vorgeschlagen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans von vom 20. Oktober bis 20. Dezember 2023 sind dazu mehr als 50 teils sehr negative Stellungnahmen eingegangen, während nur vereinzelt positive Rückmeldungen zu verzeichnen waren. Ebenso kritisch fallen die Rückmeldungen der Parteien, die sich dazu geäussert haben, aus. Die eindeutigen Rückmeldungen haben den Stadtrat veranlasst, auf einen Standort für einen neuen Campingplatz zu verzichten und diesen aus dem kommunalen Richtplan zu streichen.

## **8. Postulat von Roman Küng und Philip C. Brunner für die SVP-Fraktion vom 7. September 2023 betreffend Innovative Aufstockungen sind auch in der Stadt Zug möglich und schaffen zusätzliche Wohnungen**

Der Vorstoss wurde am 7. September 2023 als Motion eingereicht und am 3. Oktober 2023 vom Grossen Gemeinderat als Postulat zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen. Die Postulanten verlangen, dem Grossen Gemeinderat eine Änderung der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zug vorzulegen, welche die Erhöhung folgender Werte für die Regelbauweise vorsieht: «Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe bis maximal 6 Meter für ein zusätzliches Vollgeschoss. In allen Wohnzonen, WA2 bis WA6, soll ungeachtet der bestehenden Ausnützung ein zusätzliches Vollgeschoss, maximal analog oder zusätzlich zu den darunter liegenden Vollgeschossen möglich sein. Dies hätte zur Folge, dass die heute bestehende Ausnützungsziffer, Begrenzung der Ausnützung, zwischen um schätzungsweise einen Drittel erhöht würde. Für die historische Zuger Altstadt, bei geschützten Quartierbildern und allenfalls auch anderswo kann, darf und muss es Ausnahmen geben.»

Die Stadt Zug muss sich in der Nutzungsplanung nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) richten. Eine punktuelle Erhöhung im Sinne einer voraussetzungslosen Verdichtung des gesamten Stadtgebietes wie sie das Postulat fordert, läuft den Bestimmungen des geltenden PBG entgegen und ist ohne die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene (PBG) nicht umsetzbar. Neben dem ordentlichen Bebauungsplan sieht das PBG heute einzig den einfachen Bebauungsplan (eBBP) als weiteres Instrument für die Verdichtung vor. Dieser erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung des Nutzungsmasses um maximal 20 Prozent.

Da die gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene (PBG) zuerst geschaffen werden müssen, ist die Umsetzung des Ansinnens der Motionäre im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision nicht möglich. Sollten dereinst die gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene vorliegen, so wird dann zu prüfen sein, ob die dannzumalige Bauordnung der Stadt Zug ergänzt werden muss.

Als Antwort auf die zunehmenden Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt hat der Zuger Regierungsrat im Herbst 2024 die Wohnpolitische Strategie 2030 vorgestellt. Als Massnahmen für den Bau von mehr Wohnraum sind beispielsweise generelle Aufstockungen, die Erstellung von Anbauten in ausgewiesenen Gebieten oder Zonen sowie die Schaffung von speziellen Bauzonen im bebauten

Raum vorgesehen. Ebenfalls sollen im PBG die Bestimmungen zum einfachen Bebauungsplan vereinfacht werden. Der Regierungsrat wird die entsprechenden Gesetzesanpassungen im Planungs- und Baugesetz sowie im Wohnraumförderungsgesetz in die Wege leiten.

Der Stadtrat begrüsst und unterstützt die Wohnpolitische Strategie 2030 des Regierungsrats. Er wird sich für die Stadt Zug aktiv in die Umsetzung (PBG-Revision) einbringen und insbesondere auch das Anliegen der Postulanten vertreten.

## B. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat der glp-Fraktion vom 18. Juli 2024 betreffend Sicherstellung der Berücksichtigung der Vorstösse des Grossen Gemeinderates in der Ortsplanungsrevision als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 25. Februar 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilage

- Vorstoss vom 18. Juli 2024

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 96 01.